



# Informationen über Deutsche Bank (Suisse) SA und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen für Kunden mit Wohnsitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Mehr Transparenz an den Finanzmärkten





Informationen über Deutsche Bank (Suisse) SA  
und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit  
Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche  
Informationen für Kunden mit Wohnsitz ausserhalb  
des Europäischen Wirtschaftsraums

[Mehr Transparenz an den Finanzmärkten](#)

# Inhalt

①	Allgemeine Informationen über Deutsche Bank (Suisse) SA	5
②	Informationen über von der Bank angebotene Finanzinstrumente und Anlagedienstleistungen	7
③	Verzeichnis von Preisen und Dienstleistungen	10
④	Kundeneinstufung	12
⑤	Art und Häufigkeit von Kundenerklärungen	14
⑥	Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten innerhalb der Bank	18
⑦	Auftragsausführungsgrundsätze – Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten	21
⑧	Schutz von Bankeinlagen in der Schweiz	26
⑨	Beschwerdemanagement	27
⑩	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten	28
⑪	Risikoaufklärung in Bezug auf spezifische Konzentrationsrisiken auf Portfolioebene	30
	<a href="#">Anhang</a>	
	Informationen über Gebühren und Provisionen	32

# ① Allgemeine Informationen über Deutsche Bank (Suisse) SA

Unsere Aufgabe im Rahmen von Wealth Management besteht darin, die Vermögenswerte eines Kunden durch kompetente Beratung und adäquate Informationen umfassend und verantwortungsbewusst abzudecken. Aus diesem Grund begrüßen wir die jüngste Entwicklung, mehr Transparenz am Schweizer Finanzmarkt zu schaffen. Durch das Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz („FIDLEG“) werden die Rechte von Kunden als Anleger gestärkt und die Pflichten von Anlagedienstleistern erweitert, ihre Kunden mit Informationen zu versorgen.

Wir halten es für wichtig, unsere Kunden mit ausführlichen und angemessenen Informationen über die Umsetzung kundenspezifischer Anlageziele zu versorgen. Aus diesem Grund finden unsere Kunden mit Wohnsitz in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR, bestehend aus den EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) in dieser Broschüre wichtige Hinweise, die ihre Geschäftsbeziehungen mit Deutsche Bank (Suisse) SA (nachfolgend „die Bank“) betreffen. Weitere Informationen zu Organisation und Struktur der Bank sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

## Unsere Anschriften

### Deutsche Bank (Schweiz) AG

Prime Tower  
Hardstrasse 201  
8005 Zürich

Tel +41 44 224 5000  
Fax +41 44 224 5050

### Deutsche Bank (Suisse) SA

Place des Bergues 3  
Case Postale  
1211 Genf 1

Tel +41 22 739 0111  
Fax +41 22 739 0700

## Sprache und Kommunikationsmittel

Die Kontakte zwischen der Bank und ihren Kunden werden in der Sprache geführt, die der jeweilige Kunde für seine Korrespondenz ausgewählt hat. Korrespondenz kann in Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch und Spanisch geführt werden.

Bitte platzieren Sie Aufträge für Geschäfte mit Finanzinstrumenten entweder persönlich in unseren Geschäftsstellen oder per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## Zuständige Behörde

Die Bank besitzt eine Bankenbewilligung für die Schweiz. Die für die Bank zuständige Regulierungsstelle ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA (Laupenstrasse 27, CH – 3003 Bern).

## Aufzeichnung von Telefongesprächen und deren Speicherung

Um per Telefon, E-Mail oder Fax erteilte Weisungen zu belegen und damit allfällige Missverständnisse bzw. daraus erwachsende Streitigkeiten zu vermeiden, zeichnet die Bank Telefongespräche und elektronisch ausgetauschte Nachrichten mit Kunden auf. Gemäss den Schweizer Rechtsvorschriften kann die Bank diese Aufzeichnungen für einen mindestens 10-jährigen Zeitraum speichern.

Kunden haben das Recht, eine Kopie ihrer Kundendatei und aller anderen Dokumente, die sie betreffen und die der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat, zu erhalten. Kopien werden dem Kunden auf Anfrage übermittelt.

## Schweizerischer Bankenombudsmann

Sie können sich jederzeit an den Schweizerischen Bankenombudsmann wenden, weitere Informationen finden Sie unter <https://country.db.com/switzerland/company/regulatory-information/complaint-process>.

# Informationen über von der Bank angebotene Finanzinstrumente und Anlagedienstleistungen

## Anlagedienstleistungen

Die Bank bietet dem Kunden wann immer möglich die gesamte Bandbreite an Anlagedienstleistungen an; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und ihrer sicheren Verwahrung. Die Wealth-Management-Dienstleistung basiert auf wissens- und erfahrungsgestützten Erkenntnissen, aktuellen Einschätzungen zu Märkten im Wandel und einem überzeugten Engagement für Kundenvermögen.

Die Bank anerkennt, dass Hintergrund, Erwartungen und Bedürfnisse jedes Kunden einzigartig sind, und die Anlagedienstleistungen werden auf die individuellen Umstände und Anforderungen des Kunden zugeschnitten.

## Vermögensverwaltungsmandat

Im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats ist die Bank berechtigt, die Vermögenswerte eines Kunden nach eigenem Ermessen gemäss der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie zu verwalten ohne von dem Kunden vor Ausführung einer Transaktion eine spezifische Weisung zu erhalten. Die Bank überwacht Investitionen, kontrolliert Risiken und passt das Portfolio bei Bedarf an.

## Vermögensberatungsmandat

Die bankinternen Experten für das Vermögensberatungsmandat legen gemeinsam mit dem Kunden Anlageziele, Risikobereitschaft und einen durchdachten Anlageplan fest. Auch wenn der Kunde von den Beratungskompetenzen und Anlageideen der Bank profitiert, kann er im alleinigen Ermessen über sämtliche Anlagen entscheiden.

Für Kunden, die nach einer aktiven professionellen Beratung zur Unterstützung bei Anlageentscheidungen suchen, ist die Bank ein langfristiger Partner.

Die Bank bietet abhängige Anlageberatung an. Dabei berät die Bank Kunden nur zu Produkten, die im bankinternen Universum für aktive Beratung enthalten sind. Alle sonstigen Produkte sind von Empfehlungen zum Kauf oder Nichtkauf ausgeschlossen, können aber dennoch im Rahmen eines beratungsfreien Geschäfts erworben werden. Eine von der Bank ausgesprochene Empfehlung kann Finanzinstrumente und Emittenten einschliessen, die von der Bank bevorzugt werden können. Ebenso kann eine Empfehlung eingeschränkt sein, wenn die Bank ein anderes Unternehmen bei einer Neuemission und / oder der Platzierung von Finanzinstrumenten unterstützt.

## Transaktionsbezogenes Beratungsmandat

Die Bank kann auf Einzelfallbasis auch nicht unabhängige Anlageberatung erbringen, sofern dies vom Kunden gewünscht wird; bei entsprechender Befugnis kann dies gegebenenfalls auf Initiative der Bank erfolgen, wobei hierzu jedoch keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Bank unterliegt nicht der fortlaufenden Verpflichtung, die Anlagen des Kunden zu verwalten oder unter aktiver Aufsicht zu halten. Die Beratung der Bank basiert ausschliesslich auf der Anlageanalyse und dem Research der Deutsche Bank Konzerns. Alle sonstigen Produkte sind von Empfehlungen zum Kauf oder Nichtkauf ausgeschlossen, können aber vom Kunden dennoch im Rahmen eines beratungsfreien Geschäfts erworben werden. Eine von der Bank ausgesprochene Empfehlung kann Finanzinstrumente und Emittenten einschliessen, die von der Bank bevorzugt werden können. Ebenso kann zu Einschränkungen der Empfehlung kommen, wenn die Bank ein anderes Unternehmen bei einer Neuemission und/oder der Platzierung von Finanzinstrumenten unterstützt.

## Beratungsfreie Geschäfte

Die Tätigkeit der Bank ist dabei strikt auf die Ausführung der Weisungen beschränkt, die der Kunde auf Eigeninitiative hin erteilt, und umfasst nur dann eine Angemessenheitsprüfung, wenn das Produkt als komplex gilt. Zudem stellt die Bank eine begrenzte Beurteilung hinsichtlich der Frage an, ob sich der Kunde innerhalb des Zielmarktes des betreffenden Finanzinstruments befindet (damit wird die Art von Kunden beschrieben, an die sich ein Finanzinstrument wendet). Diese begrenzte Beurteilung beruht nur auf den Informationen, die vom Kunden bereitgestellt werden, sowie auf der Einstufung des Kunden.

## Finanzinstrumente

Je nach der gewählten Anlagendienstleistung und Strategie können Sie als Kunde der Bank in Produkte der folgenden Anlage- und Produktklassen investieren. Diese Liste ist nicht vollständig und kann im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen.

Gattung von Finanzanlagen	Emittent	Spanne der Produktrisikoklasse
<b>Einlagen</b>		
Treuhandanlagen	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	1-3
Inländische Einlagen	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	1-3
<b>Devisen</b>		
Kassageschäfte, Swaps, Termingeschäfte, nicht lieferbare Termingeschäfte (NDF)	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	5
Strukturiertes Währungsfestgeld (DCI), Deposit Plus	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	3-5
Devisenoptionen (Plain-Vanilla-Optionen, exotische Optionen), Accumulators, TPF (Target Profit Forwards)	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	5
<b>Gattung von Finanzanlagen</b>		
<b>Emittent</b>		
<b>Spanne der Produktrisikoklasse</b>		
<b>Wertpapiere</b>		
Beteiligungspapiere	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	3-5
Anleihen	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	1-5
<b>Fonds</b>		
Börsengehandelte Fonds und Anlagefonds	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	1-5
Hedge Funds	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	2-5
Private Equity	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	2-5
Immobilienfonds	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	1-5
<b>Strukturierte Produkte</b>		
Strukturierte Produkte	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	1-5
<b>Derivate</b>		
Aktien- und Indexoptionen (börsennotiert, ausserbörslich)	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	5
Index- und Zinsfutures	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	5
Öl- und Metallfutures	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	5
Swaps	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	5
<b>Metalle</b>		
Edelmetalle	Offene Architektur (keine bevorzugten Emittenten)	3

## Risikotransparenz

Anlagen und Transaktionen sind mit Unsicherheitsfaktoren und Risiken verbunden, die sich auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und sonstige derivative Finanzinstrumente auswirken. Der Wert von Anlagen kann steigen oder fallen und Anleger können möglicherweise nicht jederzeit den investierten Betrag zurückerhalten. Des Weiteren sind erhebliche Schwankungen des Werts der Anlage auch innerhalb kurzer Zeiträume möglich. Weder die Wertentwicklung in der Vergangenheit noch Vorhersagen oder Prognosen sind ein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse. Es gibt mehrere Risikokategorien, die zu möglichen Verzögerungen bei der Rückzahlung sowie dem Verlust von Erträgen und der investierten Kapitalsumme führen können (Liste nicht vollständig):

- Zinsrisiken (d. h. das Risiko, dass der Wert einer Anlage infolge einer Veränderung eines bestimmten Referenzzinssatzes schwankt, beispielsweise wenn der Coupon einer Anleihe vom LIBOR abhängt)
- Währungsrisiken (d. h. das Risiko, dass der Wert einer Anlage infolge von Wechselkursveränderungen schwankt; beispielsweise ist ein Schweizer Kunde, der deutsche Aktien kauft, vom EUR / CHF-Wechselkurs abhängig)
- Marktrisiken (d. h. das Risiko, dass ein Anleger infolge allgemeiner Marktschwankungen wie Rezessionen Verluste erleidet)
- Kreditrisiken (eines Emittenten) (d. h. das Risiko, dass ein Anleger Verluste erleidet, weil der Entleiher keine Zahlungen mehr leisten kann; ein Beispiel wäre ein insolventer Emittent von Hochzinspapieren)
- Liquiditätsrisiken (eines Emittenten) (d. h. das Risiko, dass ein Anleger Verluste erleidet, weil eine Anlage aufgrund unzureichender Marktfähigkeit nicht schnell genug gekauft bzw. verkauft werden kann, sofern sich beispielsweise kein Käufer für einen Vermögenswert findet)
- Kreditausfallrisiken (d. h. das Risiko eines Zahlungsausfalls, der für einen Anleger dann gegeben ist, wenn ein Entleiher nicht länger die erforderlichen Zahlungen leistet)
- Absicherung von Anteilsklassen (d. h. das Risiko, dass der Anleger infolge einer Absicherung von Anteilsklassen Verluste erleidet; z. B. wenn ein Anleger eine Währungsabsicherung vorgenommen hat, sich die Wechselkurse jedoch zu seinen Gunsten verändern)
- Gegenparteirisiko (siehe hierzu Kreditausfallrisiko)
- Risiko des Totalverlusts (Ausfallrisiko, d. h. Insolvenz eines Emittenten)
- Politische Risiken (d. h. das Risiko, dass der Anleger infolge politischer Turbulenzen wie des Brexits Verluste erleidet)
- Steuerliche Risiken (d. h. das Risiko, dass sich die Steuervorschriften ändern und die Steuern höher als erwartet ausfallen, wie die Stempelabgabe).

Hinweise zu den vorgenannten Risikokategorien enthält die Publikation der Schweizerischen Bankiervereinigung mit dem Titel „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“, die abrufbar ist unter: [https://www.swissbanking.org/de/services/bibliothek/richtlinien?set\\_language=de](https://www.swissbanking.org/de/services/bibliothek/richtlinien?set_language=de).

## ③ Verzeichnis von Preisen und Dienstleistungen

Die Bank hat für jede angebotene Anlagedienstleistung ein spezielles Preisverzeichnis. Die Gebühren werden in Schweizer Franken berechnet und gemäss dem Tagesschlusskurs („end of day price“) in die Hauptwährung des Kunden umgerechnet. Die Bank händigt Kunden zusammen mit weiteren Informationen zur Kontoeröffnung ein detailliertes Preisverzeichnis aus.

### Vermögensverwaltungsmandat

Die Gebühren werden nach Massgabe des Portfoliowerts (d. h. Tranche für Tranche) kumuliert berechnet. Die Gebühren werden pro Jahr ausgewiesen, monatlich berechnet und vierteljährlich abgebucht. Die angezeigten Gebühren gelten für die Umsetzung der Anlagestrategie durch eine Fondsstruktur, die in die einzelnen Instrumente der Strategie anlegt. Bei einer direkten Umsetzung über Anlagen in die verschiedenen Einzelinstrumente wird ein Zuschlag erhoben. Das Vermögensverwaltungsmandat der Bank ist präzise als unabhängige Dienstleistung definiert, die keine Einbehaltung monetärer Anreize erlaubt. Weitere Informationen über die Anreizregelung enthält der nachfolgende Abschnitt 6.

### Vermögensberatungsmandat

Im Rahmen Vermögensberatungsmandats können Kunden zwischen mehreren Anlagemodellen wählen, die unterschiedliche Risiko-/Renditeprofile bieten. Diese Anlagemodelle sind mit verschiedenen Preismodellen erhältlich, einschliesslich eines Flat fee-Modells oder eines Brokerage-Fee-Modells. Die Beratungsgebühren werden anhand des Portfoliowerts berechnet. Die Verwahrgebühren gelten für marktfähige Wertpapiere sowie für physische Edelmetalle und Münzen. Beide Gebührenarten werden kumulativ berechnet, jährlich angegeben, monatlich berechnet und vierteljährlich belastet. Unterschreitet der Portfoliowert das angegebene Mindestinvestitionsvolumen, werden auf Basis des Mindestinvestitionsvolumens Standardberatungsgebühren erhoben. Informationen zum Anreizsystem finden Sie in Abschnitt 6.

### Transaktionsbezogenes Beratungsmandat

Die Bank unterhält für jede angebotene Anlagedienstleistung ein spezielles Preisverzeichnis. Die Gebühren werden in Schweizer Franken berechnet und gemäss dem Tagesschlusskurs („end of day price“) in die Hauptwährung des Kunden umgerechnet. Die Bank händigt Kunden zusammen mit weiteren Informationen zur Kontoeröffnung ein detailliertes Preisverzeichnis aus.

Sofern zwischen der Bank und dem Kunden nicht anderweitig separat vereinbart, werden die Gebühren für das „Transaktionsbezogene Beratungsmandat“ gemäss dem Preisverzeichnis für Depots ohne Beratungsdienstleistungen in seiner jeweils gültigen Fassung berechnet.

### Beratungsfreie Geschäfte

Die Gebühren werden entsprechend dem Marktwert der Wertpapiere (d. h. Tranche für Tranche) kumuliert berechnet.

Die Gebühren werden pro Jahr ausgewiesen, monatlich berechnet und vierteljährlich abgebucht.

Informationen über die Anreizregelung enthält der nachfolgende Abschnitt 6.

### Schweizerische Stempelabgabe

Im schweizerischen Bundesgesetz über die Stempelabgaben wird zwischen drei verschiedenen Abgaben unterschieden:

- Emissionsabgabe (*emission levy*, droit de timbre d'émission) auf neu ausgegebene Aktien;
- Umsatzabgabe (*stamp duty*, droit de timbre de négociation) auf den Kauf und Verkauf steuerbarer Wertpapiere und
- Stempelabgabe auf Versicherungsprämien (*insurance stamp*, droit de timbre sur les primes d'assurances).

Die wichtigste Stempelabgabe betrifft die Umsatzabgabe, die vom Schweizer Wertpapierhändler einzuziehen ist, sofern Letzterer (in diesem Fall die Bank) in die Transaktion für den Kauf und Verkauf von Anleihen und Aktien involviert ist, sich an kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) und vergleichbaren Wertpapieren (auch strukturierte Produkte) beteiligt.

Da jede Vertragspartei verpflichtet ist, die Hälfte des offiziellen Steuersatzes zu zahlen, finden die folgenden Sätze auf den Marktwert Anwendung (einschliesslich allfälliger aufgelaufener Zinsen):

- Stempelabgaben auf Wertpapiere, die von einer in der Schweiz ansässigen Person ausgegeben werden: 0.075 %
- Stempelabgaben auf Wertpapiere, die von einer im Ausland ansässigen Person ausgegeben werden: 0.15 %

Die Steuer wird von der Bank direkt für alle betroffenen Transaktionen abgebucht.

Bitte beachten Sie, dass auf Kunden- und Wertpapiererebene verschiedene Ausnahmen gelten, für welche keine Steuer fällig ist.

## Hinweise zu potenziellen Zusatzkosten und Steuern, die bei Wertpapieranlagen von Kunden anfallen

Investiert der Kunde in Finanzinstrumente, können für ihn zusätzliche Kosten entstehen und Steuern anfallen. Entsprechende Einzelheiten werden generell in den Verkaufsprospekten der jeweiligen Finanzinstrumente aufgeführt. Kunden sollten zusammen mit einem professionellen Steuerberater die einzelnen steuerlichen Auswirkungen abklären, die mit dem Erwerb, dem Halten und dem Verkauf der jeweiligen Finanzinstrumente verbunden sind. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Umständen des jeweiligen Anlegers ab und ist künftigen Änderungen unterworfen.

Je nach dem geltenden Steuerrecht können Gewinne oder Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen mit einer Kapitalertragsteuer oder sonstigen Steuern belegt werden (z. B. Quellensteuer gemäss dem US-Steuerrecht), die einbehalten und an die zuständigen Steuerbehörden überwiesen werden und folglich den dem Kunden zustehenden Betrag verringern.

Kunden, die zu diesem Sachverhalt Fragen haben, sollten sich an ihre lokale Steuerbehörde bzw. ihren Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere dann, sofern diese Kunden im Ausland steuerpflichtig sind.

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen für Kunden oder dem Angebot von Produkten oder der Ausführung von Transaktionen leistet die Bank keinerlei diesbezügliche Steuerberatung. Kunden sollten im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen der von der Bank erbrachten Finanzdienstleistungen sowie im Hinblick auf die Finanzinstrumente, in die sie investiert haben, und mögliche damit verbundene steuerrechtliche Anzeigepflichten ihren eigenen Steuerberater beauftragen oder sich an ihren eigenen Steuerberater wenden. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf die steuerlichen Aspekte ihrer Finanzdienstleistungen und die von den Kunden eingegangenen Transaktionen.

## ④ Kundeneinstufung

Nach FIDLEG ist vorgeschrieben, dass jeder Kunde entweder als „Kleinanleger“ (Privatkunde), „professioneller Kunde“ oder als „institutioneller Kunde“ eingestuft wird. Diese Einstufung soll sicherstellen, dass jeder Kunde ein adäquates Mass an Schutz und Informationen erhält, das seiner Sachkenntnis und seiner Erfahrung mit Transaktionen in Finanzinstrumenten sowie der Höhe des verfügbaren Vermögens entspricht.

Neben anderen Faktoren hängt von der Kundeneinstufung ab, welche Berichte dem einzelnen Kunden übermittelt werden.

Wurde ein Kunde noch nicht benachrichtigt, informiert ihn die Bank über seine Einstufung. Bitte wenden Sie sich an Ihren Kundenberater, sofern Sie weitere Fragen haben.

### Kleinanleger (Privatkunden) im Sinne des FIDLEG

Ein Kunde, der weder als professioneller Kunde noch als institutioneller Kunde eingestuft werden kann, wird automatisch als Kleinanleger (Privatkunde) im Sinne des FIDLEG eingestuft. Gleichwohl haben Kunden, die im Sinne des FIDLEG als Kleinanleger (Privatkunde) eingestuft werden, die Möglichkeit, um eine Einstufung in die Kategorie der „Opt-out professionellen Kunden“ zu ersuchen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (siehe hierzu den nachfolgenden Abschnitt FIDLEG „Opt-out professionelle Kunden“). Kleinanleger (Privatkunden) im Sinne des FIDLEG erhalten das höchste Mass an Anlegerschutz, das angemessene Informationen zu Finanzinstrumenten / -dienstleistungen und erweiterte Berichtsdienstleistungen mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund sollten Kunden beachten, dass Kleinanleger (Privatkunden) im Sinne des FIDLEG lediglich ein begrenztes Spektrum aus dem allgemeinen Produktuniversum angeboten werden kann.

### FIDLEG „Opt-out professionelle Kunden“

Vermögende Kleinanleger (Privatkunden) und für sie geschaffene private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden behandelt werden möchten (Opting-out).

Um für eine Einstufung als „Opt-out professioneller Kunde“ infrage zu kommen, muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Der Kunde verfügt aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens 500.000 CHF;  
oder
- Der Kunde verfügt über ein Vermögen von mindestens 2 Millionen CHF.

Wird ein Kunde als „Opt-out professioneller Kunde“ im Sinne des FIDLEG betrachtet, kann die Bank berechtigterweise davon ausgehen, dass der Kunde in Bezug auf die für seine Einstufung massgeblichen Produkte, Transaktionen und Dienstleistungen die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis besitzt, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen, und dass er die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Anlage- risiken finanziell tragen kann. In dieser Hinsicht führt die Bank eine Geeignetheitsprüfung für Beratungs- leistungen durch. Erfolgt eine Transaktion auf Wunsch des Kunden, legt die Bank dem Kunden keine Produkt- dokumente vor, falls diese nicht verfügbar sind (siehe hierzu nachfolgenden Abschnitt 5 „Kundenberichte“), die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. „Opt-out professionelle Kunden“ können Produkte erwerben, die ausdrücklich auf professionelle Kunden im Sinne des FIDLEG beschränkt sind.

### FIDLEG „Per-se professionelle Kunden“

Die folgenden Kunden können als FIDLEG „Per-se professionelle Kunden“ eingestuft werden:

- Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem Schweizer Kollektivanlagengesetz (KAG);
- Versicherungsunternehmen nach dem Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG);
- Ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den vorstehend genannten Punkten;
- Zentralbanken;

- öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- Grosse Unternehmen, die zwei der folgenden Grössen überschreiten:
  - Bilanzsumme von 20 Millionen CHF;
  - Umsatzerlös von 40 Millionen CHF;
  - Eigenkapital von 2 Millionen CHF;
- für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

Wird ein Kunde als „Per-se professioneller Kunde“ betrachtet, kann die Bank berechtigterweise davon ausgehen, dass der Kunde in Bezug auf die für seine Einstufung massgeblichen Produkte, Transaktionen und Dienstleistungen die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis besitzt, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen. In dieser Hinsicht führt die Bank eine Geeignetheitsprüfung durch. Erfolgt eine Transaktion auf Wunsch des Kunden, legt die Bank dem Kunden keine Produktdokumente vor (siehe hierzu nachfolgenden Abschnitt 5 „Kundenberichte“), die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. „Per-se professionelle Kunden“ können Produkte erwerben, die für professionelle Kunden ausgelegt sind.

### „Institutionelle Kunden“ nach FIDLEG

Als institutionelle Kunden gelten nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie sowie:

- Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 20189 (FINIG) und dem KAG;
- Versicherungsunternehmen nach dem VAG;
- Ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den vorstehend genannten Punkten;
- Zentralbanken;
- Nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

Diese Kategorie ist mit dem niedrigsten Mass an Anlegerschutz ausgestattet. In Bezug auf angewiesene Transaktionen ist die Bank nicht verpflichtet, die Eignung oder Angemessenheit zu prüfen, und legt auch keine Geeignetheitserklärung oder Produktdokumente vor (siehe hierzu nachfolgenden Abschnitt 5 unter „Kundenberichte“), die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

„Institutionelle Kunden“ können Produkte erwerben, die ausdrücklich auf institutionelle Kunden im Sinne des FIDLEG beschränkt sind.

### Neueinstufung

Ein Kunde hat das Recht, die Bank jederzeit um eine Änderung seiner Einstufung zu ersuchen. Eine solche Neueinstufung findet mit Blick auf die Anlagedienstleistungen oder Transaktionen immer auf die gesamte Kundenbeziehung Anwendung. Bitte beachten Sie, dass eine Neueinstufung ebenfalls einen veränderten Anlegerschutz nach sich zieht. Anträge auf eine Neueinstufung können über den jeweiligen Kundenberater eingereicht werden. Im Folgenden prüfen die Bank und der Kunde gemeinsam, ob alle regulatorischen Mindestvoraussetzungen für eine Neueinstufung erfüllt sind, und die Bank entscheidet, ob der Kunde für den verringerten Anlegerschutz geeignet ist. Wird ein Antrag zur Einstufung als professioneller Kunde eingereicht, kann die Bank im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie diesem stattgibt.

Umgekehrt hat ein Kunde das Recht, einen höheren Anlegerschutz zu verlangen, indem er erklärt, dass er gemäss den aufsichtsrechtlichen Anforderungen einem anderen Kundensegment zugeordnet werden möchte.

Ebenso ist nicht auszuschliessen, dass weitere lokale regulatorische Anforderungen gelten, die einen Einfluss auf die Neueinstufung haben können.

## ⑤ Art und Häufigkeit von Kundenerklärungen

### Erfassung von Informationen zur Finanzlage und den Anlagezielen eines Kunden

Durch die Geeignetheitsprüfung wird sichergestellt, dass ein Kunde die notwendige Sachkenntnis und Erfahrung besitzt, um mit einem spezifischen Produkt zu handeln, und die angebotenen Produkte und Dienstleistungen den besonderen finanziellen Umständen, einschliesslich der Verlusttragfähigkeit des Kunden, den Anlagezielen, und der Risikotoleranz entsprechen. Dies wird mittels eines Fragebogens („Eignungsfragebogen“) ermittelt, der integraler Bestandteil des Onboarding-Prozesses des Kunden ist. Der Eignungsfragebogen ermöglicht der Bank, sich ein genaueres Bild von Finanzlage, Anlagezielen, Produktkenntnis und Erfahrung sowie Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zu machen.

In diesem Zusammenhang erstrecken sich die Anforderungen zum Erfassen von Informationen zur Eignung auch auf diejenigen Personen, die im Auftrag des Kunden handeln. Sie gelten auch für diejenigen Personen, die entweder über eine General- oder eine eingeschränkte Vollmacht verfügen oder als bevollmächtigte Vertreter eines Unternehmens agieren. Das bedeutet, dass die Bank die Produktkenntnisse und die Produkterfahrung aller Personen, die zur Erteilung von Anlageinstruktionen bevollmächtigt sind, erfassen muss.

Sämtliche relevanten Entscheidungen in Bezug auf die Anlagestrategie werden auf Basis der finanziellen Lage und der Anlageziele, die mit den Kontoinhabern vereinbart wurden, getroffen.

Die Bank kann den Kunden über Nachhaltigkeitspräferenzen, den weiteren Umgang mit seinen Antworten und die damit verbundenen Prozesse in der Anlageberatung und bei der Empfehlung von Anlagestrategien im Rahmen der Verwaltung von Finanzportfolios informieren. Wünscht der Kunde, dass seine Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden, fragt die Bank diesbezüglich nach weiteren Details auf Grundlage von drei gesetzlich vorgeschriebenen Kategorien:

- a) Umweltmassnahmen: Präferenz für Anlagen in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in nachhaltige Anlagen investieren, wie in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (EU-Taxonomieverordnung) festgelegt. Der Kunde muss den Mindestanteil nachhaltiger Anlagen auf Ebene der einzelnen Finanzinstrumente angeben.
- b) Nachhaltigkeitsthemen: Präferenz für Anlagen in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in nachhaltige Anlagen investieren, wie in der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (Offenlegungsverordnung) festgelegt. Das heisst, diese Finanzinstrumente investieren in Wirtschaftsaktivitäten, die zur Verwirklichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen und gleichzeitig eine erhebliche Beeinträchtigung eines der in der Offenlegungsverordnung genannten Ziele vermeiden und gute Unternehmensführungspraxis anwenden. Der Kunde muss den Mindestanteil nachhaltiger Anlagen auf Ebene der einzelnen Finanzinstrumente angeben.
- c) Ausschlussbasiert: Präferenz für Anlagen in Finanzinstrumente, welche die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, insbesondere Reduktion oder Vermeidung solcher Anlagen. Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt unterteilt:
  - Treibhausgasemissionen,
  - Biodiversität,
  - Wasser,
  - Abfall,
  - soziale Fragen und Arbeitnehmerbelange.

Der Kunde kann in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen wählen, welche Gruppen berücksichtigt werden sollen. In der Regel fallen dann alle Finanzinstrumente, welche die Kriterien von mindestens einer der ausgewählten Gruppen erfüllen, in die ausschlussbasierte Kategorie von Nachhaltigkeitspräferenzen. Jede Gruppe von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren setzt sich aus verschiedenen Einzelfaktoren zusammen.

Entscheidet sich der Kunde für einen kumulativen Ansatz, werden Finanzinstrumente, die alle selektierten Ausschlüsse erfüllen, als Finanzinstrumente betrachtet, die die ausschlussbasierte Kategorie der Nachhaltigkeitspräferenzen erfüllen. Jede Gruppe von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren setzt sich aus verschiedenen Einzelfaktoren zusammen.

Kunden können bei der Angabe ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen eine, mehrere oder alle Kategorien auswählen. In der Regel gelten dann alle Finanzinstrumente, welche die Kriterien von mindestens einer der

ausgewählten Kategorien von Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, als geeignet für den Kunden, wobei die übrigen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden

Entscheidet sich der Kunde für einen kumulativen Ansatz für nachhaltige

Kriterien, werden Finanzinstrumente, die alle

selektierten Ausschlüsse erfüllen, als Finanzinstrumente betrachtet, die die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erfüllen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann bei bestimmten Transaktionen von den angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen abgewichen werden.

Kunden können auch allgemeine Nachhaltigkeitspräferenzen äussern, ohne Angaben zu den drei oben genannten Kategorien (unter den Abschnitten (a) bis (c)) zu machen. Für diese Kunden können alle Finanzinstrumente im Zielmarkt der Bank in einer, mehreren oder allen Kategorien als geeignet angesehen werden, wobei die übrigen Eignungskriterien zu berücksichtigen sind.

Die Bank kann den Kunden auch auffordern, einen Mindestanteil von Anlagen in Finanzinstrumente anzugeben, auf welche seine Nachhaltigkeitspräferenzen angewendet werden soll.

Möchte der Kunde nicht, dass seine Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden, wird die Eignungsprüfung ohne deren Berücksichtigung durchgeführt. Dennoch können dem Kunden im Rahmen der Verwaltung des Finanzportfolios Finanzinstrumente oder Anlagestrategien angeboten werden, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, wenn diese ausgehend von den anderen Eignungskriterien für den Kunden geeignet sind.

Ausreichende und korrekte Auskunft über Kenntnisse, Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele und Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden sind unerlässlich, um geeignete Produkte und Dienstleistungen empfehlen zu können. Ohne diese Informationen ist die Bank nicht in der Lage, Anlageberatungs- (Wealth Advisory) oder Vermögensverwaltungs dienstleistungen zu erbringen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass der Kunde der Bank eine Reihe vollständiger und akkurater Informationen bereitstellt. Der Umfang der erforderlichen Informationen kann nach Massgabe der jeweiligen Anlagedienstleistung schwanken. Darüber hinaus hat der Kunde die Bank über jegliche Änderungen seiner Umstände zu unterrichten, die für die erbrachten Beratungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen relevant sein könnten.

Je nach der vereinbarten Anlagedienstleistung und der gewählten Strategie wird der Eignungsfragebogen mit dem Kunden zusammen überprüft. Ferner hat der Kunde die Bank zu informieren, wann immer grössere Veränderungen von Finanzlage, Anlagezielen, Risikobereitschaft oder Produktkenntnis und Erfahrung und Nachhaltigkeitspräferenzen eintreten, damit die Bank in der Lage ist, den Eignungsfragebogen zu überprüfen und die richtige Portfolio- risikoklasse zu ermitteln.

## Geeignetheitsprüfung

### Vermögensberatungsmandat

Im Rahmen des Vermögensberatungsmandats überprüft die Bank bei jedem einzelnen Geschäft vor der Anlageentscheidung des Kunden, ob die angebotenen Instrumente seiner spezifischen Anlagestrategie entsprechen. Empfehlungen der Bank für die Anlage in ein bestimmtes Finanzinstrument gelten auch dann noch als geeignet, wenn die Anlage dazu führt, dass das Portfolio bis zu 10 % aus Produkten besteht, deren Produktrisikoklasse die Portfoliorisikoklasse des Kunden übersteigt.

- Portfoliorisikoklasse: Portfoliorisikoklasse wird auf der Grundlage der Verlusttragfähigkeit, der Risikotoleranz, des Zeithorizont und des Anlageziels des Kunden bestimmt und kann die folgenden Kategorien umfassen: (i) risikoarm / konservativ orientiert, (ii) moderates Risiko / ertragsorientiert (iii) mittleres Risiko / ausgewogen orientiert, (iv) risikoreich / wachstumsorientiert, (v) sehr risikoreich / maximal wachstumsorientiert.
- Produktrisikoklasse: Basierend auf der Art des Instruments und dem geschätzten Beileihungswert ordnet die Bank jedes Finanzinstrument einer von fünf verschiedenen Produktrisikoklassen zu, die die folgenden Stufen umfassen können: 1 = niedriges Risiko, 2, 3, 4 oder 5 = sehr hohes Risiko.

Für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen bietet die Bank in der Verwaltung von Finanzportfolios Produkte und Anlagestrategien an, die diesen entsprechen. Darüber hinaus wendet die Bank zur Analyse Mindestkriterien an :

- Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialfragen sowie Arbeitnehmerbelangen,
- Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- Spezifische Kriterien für Mindestausschlüsse (z. B. Rüstungsgüter, Tabak, Kohle)
- Allgemein anerkannte Grundsätze einer verantwortungsvollen Geschäftspraxis im Interesse der Nachhaltigkeitsfaktoren (z. B. Einhaltung des UN Global Compact) werden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus informiert die Bank einen Kunden von Fall zu Fall bei jeder einzelnen Transaktion, ob sie die Anlage für ihn als geeignet erachtet. Hierzu wird unter anderem anhand der vom Kunden im Eignungsfragebogen gemachten

Angaben geprüft, ob der Kunde die für die Anlageklasse des Produkts erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung besitzt.

Gelangt die Bank auf Basis der gemachten Angaben zu der Erkenntnis, dass eine Anlage ungeeignet ist, warnt sie den Kunden. Sollte der Kunde die Bank dessen ungeachtet anweisen, den Auftrag auszuführen, ist zu beachten, dass der Kunde dann ein höheres Anlagerisiko tragen kann, als die Bank für angemessen erachtet. Besitzt der Kunde nicht die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung, klärt ihn die Bank vor der Transaktion entsprechend auf, sodass er eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann.

#### Transaktionsbezogenes Beratungsmandat

Im Rahmen des transaktionsbezogenen Beratungsmandats prüft die Bank pro Transaktion, ob sie das Produkt für angemessen hält oder nicht. Die Eignung des Produkts wird durch die Prüfung beurteilt, ob der Kunde über das erforderliche Wissen und die entsprechende Erfahrung in der Anlageklasse des Produkts verfügt. Zusätzlich überprüft die Bank bei Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen pro Transaktion, ob die Anlage den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden entspricht oder nicht. Die Bank unterrichtet den Kunden, falls die geplante Investition nicht geeignet ist.

#### Vermögensverwaltungsmandat

Im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats erörtert ein Kundenberater zusammen mit dem Kunden auf Basis der im Eignungsfragebogen gemachten Angaben die bestgeeignete Portfoliostrategie. Die Produktdiversifizierung und -allokation wird bei jeder Portfoliostrategie aufmerksam von den Portfoliomanagern überwacht. Dabei stellen die Portfoliomanager sicher, dass alle im Auftrag des Kunden getätigten Anlagen innerhalb vorab festgelegter Bandbreiten der Produktrisiko- und Anlageklassen sowie der Nachhaltigkeitspräferenzen pro Strategie verbleiben. Kunden werden regelmässig über den Stand der Eignung des Portfolios informiert (siehe hierzu „Kundenberichte“: periodische Geeignetheitserklärung).

#### Beratungsfreie Geschäfte

Bei beratungsfreien Geschäften überprüft die Bank nicht die kundenspezifische Eignung oder Angemessenheit eines Produkts, da der Kunde entschieden hat, sämtliche Anlageentscheidungen ohne vorgängige Empfehlung der Bank zu treffen. Darüber hinaus erfolgt während der Dauer der Geschäftsbeziehung keine weitere Warnung über die Nichtausführung dieser Überprüfungen. Erwägt der Kunde eine Anlage in ein komplexes Produkt, nimmt die Bank gleichwohl eine entsprechende Prüfung vor und warnt den Kunden, sofern sie dieses komplexe Produkt ausweislich der angegebenen Sachkenntnis und Erfahrung als für den Kunden ungeeignet erachtet. Letzteres ist auf Kleinanleger (Privatkunden) im Sinne des FIDLEG beschränkt. Der Kunde hat dessen ungeachtet die Möglichkeit, den Auftrag zu erteilen.

#### Kundenberichte

Die folgenden zusätzlichen Berichte werden den Kunden entweder beim Kauf resp. Verkauf des Produkts oder der Dienstleistung oder später im Laufe der Kundenbeziehung ausgehändigt, in deren Rahmen die erworbenen Produkte bei der Bank gehalten werden. Ziel dieser Berichte ist, die Transparenz und den Anlegerschutz zu erhöhen.

#### Eignungsbericht

Wurde der Kunde als Kleinanleger (Privatkunde) eingestuft, legt ihm die Bank bei der Erteilung von Anlageberatung einen Eignungsbericht vor, bevor die Transaktion ausgeführt wird. In diesem Eignungsbericht ist anhand der bankspezifischen Geeignetheitsprüfung für alle empfohlenen Transaktionen dargelegt, welche Art der Beratung erteilt wurde und inwieweit diese Beratung den kundenspezifischen Präferenzen, Zielen und sonstigen Merkmalen Rechnung trägt. Hat der Kunde dem Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments durch Fernkommunikation (wie Telefon) zugestimmt (was die vorherige Vorlage der Geeignetheitserklärung unmöglich macht), ist der Kunde damit einverstanden, dass ihm die Bank die Geeignetheitserklärung vorlegt, unmittelbar nachdem der Kunde an eine beliebige Vereinbarung gebunden ist und die Bank die Möglichkeit zum Aufschub der Transaktion eingeräumt hat, um vorgängig die Geeignetheitserklärung zu erhalten.

#### Produktdokumente

Kleinanleger (Privatkunden) im Sinne des FIDLEG, die das Vermögensberatungsmandat, Transaktionsbezogenes Beratungsmandat und

Depots ohne Beratungsleistungen in Anspruch nehmen, wird gemäss FIDLEG vor der Transaktion ein Basisinformationsblatt („KID“) ausgehändigt. Ist die Leistung auf die Ausführung oder Übermittlung eines Kundenauftrags beschränkt, muss kein KID ausgehändigt werden, es sei denn, für das spezifische Finanzinstrument ist bereits ein KID verfügbar.

Das KID verschafft Kunden einen umfangreichen Überblick über die wichtigsten Merkmale des Produkts, darunter auch dessen Kosten.

Die Bandbreite der Anlagen, für die Kunden ein KID zur Verfügung gestellt wird, reicht von kollektiven Kapitalanlagen bis hin zu „verpackten“ Anlageprodukten wie festverzinsliche Instrumente mit einer derivativen Komponente, strukturierte Produkte, Optionsscheine sowie ausserbörslich und börsengehandelte Derivate. Für Fonds, die unter die Richtlinie 2009/65/EG (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, „OGAW-Richtlinie“) fallen, werden stattdessen die wesentlichen Informationen für den Anleger („KIID“) zur Verfügung gestellt.

Neben einem papiergestützten KID bietet die Bank Kunden die Möglichkeit, das KID vor der Transaktion selbst von einer speziellen Website der Bank herunterzuladen (<https://country.db.com/switzerland/company/product-information-documents/index>). Entscheidet sich ein Kunde für diese Möglichkeit, legt der Kundenberater dem Kunden vor der Transaktion kein KID mehr vor.

#### Ausführungsbericht

Unmittelbar nachdem die Bank auf Kundenweisung einen Auftrag ausgeführt hat, erhält der Kunde einen Ausführungsbericht, in dem die Ausführung bestätigt wird und weitere Einzelheiten zu den ausgeführten Transaktionen wie Menge, Ausführungsplatz und tatsächlicher Ausübungspreis enthalten sind.

#### Regelmässiger Portfolioausweis

Der Kunde erhält mindestens vierteljährlich einen Portfolioausweis und / oder eine Übersicht über sämtliche gehaltenen Finanzinstrumente oder Fonds. Dieser Portfolioausweis enthält Informationen zur Wertentwicklung des Portfolios und dessen Vermögensaufteilung. Für Kunden, die das Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen haben, weist die Bank die Wertentwicklung des Portfolios ebenfalls im Vergleich zu einer pro Strategie vorab festgelegten Benchmark aus.

Für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen enthält die Portfolioübersicht Informationen zur Ausrichtung des Portfolios an die im Eignungsfragebogen ausgedrückten Nachhaltigkeitspräferenzen und zur Ausrichtung auf Finanzinstrumentenebene.

#### Periodische Geeignetheitsprüfung und -erklärung

Im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats oder des Beratungsmandats Wealth Advisory erhalten die Kunden über die periodische Geeignetheitserklärung gemäss der in ihrem Mandat vertraglich festgelegten Häufigkeit Informationen zum Stand der Eignung des Kundenportfolios.

Bei Vermögensberatungsportfolios besteht die regelmäßige Eignungsbeurteilung, sofern mit dem Kunden nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde, im Allgemeinen aus den folgenden beiden Komponenten: (i) Die Bank wird jährlich mit dem Kunden prüfen und bewerten, ob die Angemessenheit der vom Kunden gewählten Anlagestrategie einschließlich ihrer Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Kunden noch gegeben ist. Anlässlich dieser jährlichen Überprüfung wird die Bank auch prüfen, ob die Finanzinstrumente im Vermögensberatungsportfolio, die dem Kunden zuvor von der Bank empfohlen wurden, noch geeignet sind, d. h. noch den Präferenzen, Zielen und Merkmalen des Kunden entsprechen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden dem Kunden in einem „Advanced Portfolio Report (APR)“ mitgeteilt; (ii) Vierteljährlich wird von der Bank überprüft, ob das gesamte Vermögensberatungsportfolio des Kunden noch mit den übergeordneten Schwellenwerten für die Anlageklasse für die vom Kunden gewählte Anlagestrategie übereinstimmt. Die Ergebnisse dieser vierteljährlichen Überprüfung werden dem Kunden von seinem Kundenberater mitgeteilt (es sei denn, der Kunde hat zuvor mit seinem Kundenberater vereinbart, eine Abweichung von den entsprechenden Schwellenwerten für die Anlageklasse zu akzeptieren).

#### Kostenbericht

Kunden sind berechtigt, von ihren Kundenberatern einen detaillierten Kostenbericht zu verlangen.

#### Berichte zu Verlustbarrieren auf Portfolioebene

Hat ein Kunde das Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen, informiert die Bank den Kunden brieflich, wenn der Wert des Portfolios verglichen mit dem letzten übermittelten Portfolioausweis um 10 % oder um ein Vielfaches hiervon gesunken ist

## ⑥ Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten innerhalb der Bank

Die Bank ist eine Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG und infolgedessen Teil eines weltweit agierenden Finanzdienstleisters. Im Rahmen des Angebots einer Universalbank können Interessenkonflikte entstehen, die nicht vollumfänglich abgemildert werden können. Aus diesem Grund haben Deutsche Bank AG und alle ihre Tochtergesellschaften einen Rahmen für Leitlinien und Prozesse eingeführt, der sicherstellt, dass Kundeninteressen stets Vorrang eingeräumt wird.

FIDLEG verlangt von den Banken, Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten zu erlassen, die Anlagendienstleistungen betreffen. Dies soll sicherstellen, dass die Banken ihren Kunden diese Dienstleistungen mit Integrität gewähren, und potenzielle Beeinträchtigungen des Kundeninteresses verhindern.

Nachdem bereits in den 1990er-Jahren eine Compliance-Organisation für den Umgang mit Interessenkonflikten bei Anlagendienstleistungen eingerichtet wurde, hat die Bank ihre Compliance-Struktur in den vergangenen Jahren umfassend überarbeitet und verfeinert, um die Interessen von Kunden wirksamer zu schützen. So stellt innerhalb der gesamten Deutsche Bank Gruppe ein allen Mitarbeitern als Richtlinie dienender Verhaltenskodex sicher, dass bei unseren Handlungen stets Integrität, Zuverlässigkeit, Fairness und Redlichkeit im Mittelpunkt stehen. Die Interessen unserer Kunden genießen dabei prinzipiell Priorität. Die weltweit gültigen Deutsche Bank Compliance Core Principles unterstreichen die im Verhaltenskodex der Deutschen Bank verankerten grundlegenden Standards.

### Potenzielle Interessenkonflikte

Die Bank informiert die Kunden im Einklang mit FIDLEG über die weitreichenden Bestimmungen zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte zwischen Kunden und der Bank, sonstigen Gesellschaften innerhalb der Deutsche Bank Gruppe, der Geschäftsführung der Bank, Mitarbeitern, sonstigen mit der Bank verbundenen Personen sowie unter den Kunden der Bank selbst können in folgenden Situationen eintreten:

- in Zusammenhang mit Anlageberatung und Vermögensverwaltung aufgrund des Interesses der Bank, Finanzinstrumente zu verkaufen;
- wenn Leistungen (wie Platzierungsgebühren und Bestandespflegekommissionen, Sachleistungen) für die Erbringung von Anlagendienstleistungen von Dritten erhalten oder diesen gewährt werden (z. B. besteht bei einem Vermögensverwaltungsmandat die Gefahr, dass Anlageentscheidungen in Abhängigkeit des Umfangs der von Dritten zu erwartenden Leistungen getroffen werden);
- infolge der Gebühren, die die Bank auf Basis der Zahl der Transaktionen oder der Wertentwicklung erhält; bei Vermögensverwaltungsmandaten besteht im Hinblick auf die Wertentwicklung die Gefahr, dass der Portfoliomanager unangemessene Risiken eingeht, um diese zu maximieren und damit seine Vergütung zu erhöhen;
- infolge von performanceabhängigen Vergütungen von Mitarbeitern und Vertretern;
- durch die Gewährung von Leistungen für unsere Mitarbeiter und Vertreter;
- infolge anderer geschäftlicher Aktivitäten der Bank, wie der Erbringung von Finanzdienstleistungen für andere Kunden;
- durch die Beziehungen der Bank zu Emittenten von Finanzinstrumenten, wie durch die Gewährung von Krediten, die Teilnahme an Wertpapieremissionen und sonstige Formen der Zusammenarbeit;
- bei der Durchführung von Research zu Wertpapieren, die Kunden angeboten werden;
- bei Erhalt von Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind;
- durch persönliche Beziehungen unserer Mitarbeiter, der Geschäftsleitung oder verbundener Personen;
- sofern solche Personen in der Geschäftsleitung oder in Beiräten vertreten sind.

## Minimierungsmassnahmen

Um zu vermeiden, dass Anlageberatung, Auftragsausführung oder Portfoliomanagement durch unangemessene Interessen beeinflusst werden, hat die Bank sich selbst und ihren Mitarbeitern hohe ethische Normen auferlegt. Wir erwarten zu jeder Zeit Sorgfalt und ein ehrenvolles, rechtmässiges und professionelles Gebaren, die Einhaltung von Marktstandards sowie insbesondere die Achtung von Kundeninteressen. Die Mitarbeiter der Bank sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltensregeln einzuhalten.

Intern überwacht eine unabhängige Compliance-Abteilung, wie die einzelnen Divisionen Interessenkonflikte ermitteln, diesen vorbeugen und mit ihnen umgehen. Hierzu werden die folgenden Prozesse und Regeln umgesetzt bzw. angewendet:

- Einrichtung organisatorischer Abläufe, um die Interessen von Kunden bei Anlageberatung und Vermögensverwaltung zu schützen, z. B. Etablierung eines Anlageauswahlprozesses, der sich an den Interessen der Kunden einschliesslich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen orientiert, Überprüfung und Dokumentation der Eignung persönlicher Empfehlungen, Produktgenehmigungsprozesse, regelmässige Überprüfung des bestehenden Produktportfolios oder Überwachung durch Compliance, auch um Greenwashing zu vermeiden;
- Festlegung von Regelungen betreffend die Annahme von Zuwendungen sowie die Offenlegung bei Annahme und Gewährung von Leistungen;
- Schaffung eines „geschlossenen Bereichs“ durch die Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und / oder räumliche Trennung;
- Führen von Insider- und Watch-Listen, um den Fluss sensibler Informationen zu überwachen und den Missbrauch von Insiderinformationen zu verhindern;
- Führen eingeschränkter Listen, unter anderem für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten, indem Geschäfte, Anlageberatung oder Researchberatung untersagt werden;
- Offenlegung von Wertpapiertransaktionen von Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Aufgaben Interessenkonflikten ausgesetzt sein können;
- insbesondere im Hinblick auf Vermögensverwaltungsmandate sicherstellen, dass die Interessen der Kunden durch einen Anlageauswahlprozess geschützt sind, der strikt auf die Kundeninteressen abgestimmt ist. Zudem schützt die Bank die Interessen der Kunden durch weitere Massnahmen, darunter die Kontrolle der Wertentwicklung der Portfolios sowie die Aufteilung der Vergütung von Portfoliomanagern in eine variable und fixe Komponente;
- Schulung der Mitarbeiter der Bank;
- Offenlegung unvermeidbarer Interessenkonflikte den betroffenen Kunden gegenüber, bevor eine Transaktion geschlossen oder Anlageberatung erteilt wird;
- Gewährung von Informationen über relevante potenzielle Interessenkonflikte betreffend Finanzanalysen, die von der Bank erstellt oder verteilt wurden.

## Informationen zu erhaltenen oder gewährten Bar- oder grösseren Sachleistungen in Bezug auf Dritte

Die jeweilige Anreizregelung der Bank hängt letztlich von der Art der erbrachten Leistung ab:

- Vermögensverwaltungsmandat: Bar- oder grössere Sachleistungen von Dritten werden von der Bank nicht einbehalten.
- Vermögensberatungsmandat und beratungsfreie Geschäfte: Die Bank ist berechtigt, Bar- und grössere Sachleistungen von Dritten einzubehalten.

Vor der Erbringung der jeweiligen Anlagedienstleistungen oder Nebendienstleistungen legen wir Kunden gegenüber unmissverständlich dar, ob, worin und in welchem Umfang Anreize bestehen. Ist der Umfang noch nicht absehbar, legen wir das Berechnungsverfahren in umfassender, akkurater und verständlicher Weise dar. In Fällen, in denen wir den Umfang des Anreizes noch nicht ermitteln können und dem Kunden gegenüber stattdessen die Berechnungsweise dargelegt haben, unterrichten wir den Kunden auf Anfrage über die genaue Höhe des von uns erhaltenen oder gewährten Anreizes.

Die Bank legt Kunden auf Anfrage weitere Einzelheiten zu diesen Prinzipien dar. Ebenso können Kunden die globale Richtlinie der Bank zum Umgang mit Interessenkonflikten von der Website [www.db.com/coi](http://www.db.com/coi) abrufen. Weitere Informationen zu Leistungen Dritter enthalten die Kontoeröffnungsunterlagen und die jeweiligen mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen.

## Informationen zu geringfügigen erhaltenen oder gewährten Sachleistungen

Die Bank kann geringfügige Sachleistungen von Dritten erhalten oder diesen gewähren, sofern diese

Leistungen die Verpflichtung der Bank nicht beeinträchtigen, im besten Interesse des Kunden zu handeln, und frühzeitig offengelegt werden. Die Annahme solcher Anreize ist nicht unmittelbar mit den gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen verknüpft; wir nutzen diese Anreize vielmehr, um unsere Dienstleistung entsprechend der vom Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und diese Dienstleistung kontinuierlich zu verbessern.

Geringfügige Sachleistungen können betreffen:

- Allgemeine Informationen zu Produkten oder Dienstleistungen;
- Teilnahme an Konferenzen und Schulungsveranstaltungen bezüglich der Vorzüge eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung oder
- Bewirtung von Personen bis zu einer angemessenen Geringfügigkeitsgrenze (z. B. Speisen und Getränke bei einer geschäftlichen Besprechung).

# ⑦ Auftragsausführungsgrundsätze

## Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

### A. Anwendungsbereich

Diese Auftragsausführungsgrundsätze gelten für Deutsche Bank (Suisse) SA („die Bank“), wenn im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten Kundenaufträge erhalten und übermittelt oder ausgeführt oder Finanzinstrumente gekauft oder verkauft werden. Die Bank führt Aufträge grundsätzlich zu den für Sie als unseren Kunden besten Konditionen aus und befolgt diese Ausführungsgrundsätze ebenfalls, wenn Kunden Aufträge erteilen oder die Bank im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten Kauf- oder Verkaufsentscheidungen trifft.

### B. Leistungsumfang

Je nach Anlageklasse umfasst die Leistung der Bank entweder den **Erhalt und die Übermittlung von Aufträgen oder die Ausführung von Aufträgen**. Bei Erhalt und Übermittlung von Aufträgen leitet die Bank Ihren Auftrag zur Ausführung an eine andere Einrichtung weiter. Eine solche Einrichtung wird als **ausführende Einrichtung** bezeichnet. Bei der Ausführung Ihrer Aufträge wählt die Bank selbst einen bestimmten Platz aus. Ein solcher Ort wird als **Ausführungsplatz** bezeichnet. In den folgenden Abschnitten sind die Grundsätze und Kriterien für die Auswahl von ausführenden Einrichtungen bzw. Ausführungsplätzen dargelegt.

#### B.1 Bestmögliches Ergebnis

Die genauen regulatorischen Bestimmungen zur Anwendung der „bestmöglichen Ausführung“ hängen davon ab, ob Sie gemäss FIDLEG als Kleinanleger (Privatkunde) oder professioneller Kunde („Per-se professioneller Kunde“ oder „Opt-out professioneller Kunde“) eingestuft werden. Ungeachtet dessen hat sich die Bank dafür entschieden, bei Kunden, die gemäss FIDLEG als professionelle Kunden und Kleinanleger (Privatkunden) einzustufen sind, dieselben Grundsätze der bestmöglichen Ausführung anzuwenden. Dies impliziert, dass auch professionelle Kunden jenen strengeren Anlegerschutznormen unterliegen, die für Kunden gelten, die gemäss FIDLEG als Kleinanleger (Privatkunden) eingestuft werden.

Wird ein Auftrag im Namen eines Kunden ausgeführt bzw. übermittelt, der gemäss FIDLEG als Kleinanleger (Privatkunde) eingestuft wird, bestimmt sich das **bestmögliche Ergebnis** in erster Linie nach dem „**Gesamtentgelt**“.

Das Gesamtentgelt umfasst folgende Einzelposten:

- den Preis des jeweiligen Finanzinstruments
- die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung

Diese Kosten umfassen alle entstandenen Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung Ihres Auftrags stehen, einschliesslich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstiger Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Darüber hinaus werden weitere Ausführungsfaktoren wie Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder sonstige für die Ausführung des Auftrags relevante Faktoren berücksichtigt. Gleichwohl darf Letzteren nur insoweit Vorrang gegenüber den unmittelbaren Preis- und Kostenerwägungen eingeräumt werden, als sie dazu beitragen, in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Bei der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses finden auch die Merkmale von Aufträgen, Finanzinstrumenten oder Ausführungsplätzen Berücksichtigung.

#### B.2 Erhalt und Übermittlung von Aufträgen

Für die nachfolgenden Anlageklassen übermittelt die Bank Ihre Aufträge an ausführende Einrichtungen, die nach Massgabe ihrer allgemeinen Fähigkeit ausgewählt werden, für Sie als Kunde das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das bestmögliche Ergebnis wird dabei nicht unbedingt für alle, aber gleichbleibend für den Grossteil Ihrer Aufträge erzielt.

Die Bank wählt ihre ausführenden Einrichtungen insbesondere auf Basis der folgenden Bewertungsfaktoren aus (in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung):

- **Zugang zu den jeweiligen ausführenden Einrichtungen / Ausführungsplätzen:** Beurteilungsprozess zu den ausführenden Einrichtungen, um andere ausführende Einrichtungen oder Ausführungsplätze zu wählen, damit für den Kunden gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird;
- **Fähigkeit, die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten und zu überwachen:** Die Möglichkeit der ausführenden Einrichtungen, die bestmögliche Ausführung gemäss dem von der Bank definierten bestmöglichen Ergebnis zu gewährleisten, sowie die Überwachungskapazitäten, mit denen sichergestellt wird, dass die Vorkehrungen für die bestmögliche Ausführung im Bedarfsfall angepasst werden;
- **Einhaltung aller geltenden regulatorischen Vorschriften:** Fähigkeit der ausführenden Einrichtungen, alle geltenden regulatorischen Vorschriften einzuhalten, darunter die Beachtung von Handelsvorgaben für bestimmte Aktien und Derivate sowie von Transparenzvorschriften;
- **Marktkenntnis:** Marktkenntnis der ausführenden Einrichtungen zu allen Kategorien von Finanzinstrumenten, die an diese übermittelt werden;
- **Technologieinfrastruktur und operative Kapazitäten:** Infrastruktur und operative Fähigkeiten ausführender Einrichtungen, um Transaktionen in allen angebotenen Klassen von Finanzinstrumenten auszuführen und abzuwickeln;
- **Zuverlässigkeit:** Umfangreiche Erfahrung der ausführenden Einrichtungen in der Gewährleistung erforderlicher Unterstützung (z. B. Betreuung nach Handelsschluss, grenzüberschreitender Handel, zügige Reaktion auf Anmerkungen oder Beschwerden zu allen angebotenen Klassen von Finanzinstrumenten);
- **Integrität (Fähigkeit zur Wahrung von Vertraulichkeit):** Bei der Ausführung von Kundenaufträgen wollen Banken häufig nicht, dass die ausführende Einrichtung dem Markt gegenüber die Interessen des Kunden offenlegt. Aus diesem Grund ist die Integrität einer ausführenden Einrichtung ein wichtiges Kriterium, wenn sich die Bank für eine solche Einrichtung entscheidet.

Um sicherzustellen, dass für Ihre bei den ausführenden Einrichtungen platzierten Aufträge kontinuierlich das bestmögliche Ergebnis erzielt wird, überwacht die Bank die oben genannten Kriterien regelmässig und passt ihre Wahl im Bedarfsfall an. Weitere Informationen zu den eingesetzten Überwachungsprozessen enthält [Abschnitt F](#).

Die folgenden Anlageklassen (mit Ausnahme von an der SIX Swiss Exchange notierten Instrumenten, siehe hierzu [Abschnitt B.3](#)) kommen für den Erhalt und die Übermittlung von Aufträgen infrage:

- Beteiligungspapiere (wie Aktien und Aktienzertifikate);
- Schuldtitel (wie Anleihen und Geldmarktinstrumente);
- Strukturierte Produkte (Sekundärmarkt);
- Verbriefte Derivate (Optionsscheine, Zertifikate, sonstige verbrieftete Derivate);
- Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds [ETFs], börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen [ETNs] und börsengehandelte Rohstoffe [ETC]).
- Börsengehandelte Optionen und Futures

### B.3 Ausführung von Aufträgen

Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, führt die Bank Ihre Aufträge in Finanzinstrumenten für alle nachfolgenden Anlageklassen direkt an den Ausführungsplätzen aus. Was die an ausführende Einrichtungen übermittelten Aufträge angeht, wird das bestmögliche Ergebnis nicht unbedingt für alle, aber gleichbleibend für den Grossteil Ihrer Aufträge erzielt.

Die Bank wählt ihre Ausführungsplätze insbesondere auf Basis der folgenden Bewertungsfaktoren aus (in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung):

- **Liquidität:** Die Marktliquidität ist der wichtigste preisbestimmende Faktor. Bedingt durch niedrigere Ausführungskosten und effizientere Preise ist eine höhere Liquidität in der Regel mit einem geringeren Gesamtentgelt verbunden.
- **Technologieinfrastruktur und operative Kapazitäten:** Infrastruktur und operative Fähigkeiten von Ausführungsplätzen, um Transaktionen in allen angebotenen Klassen von Finanzinstrumenten auszuführen und abzuwickeln
- **Einhaltung aller geltenden regulatorischen Vorschriften:** Fähigkeit von Ausführungsplätzen, alle relevanten regulatorischen Anforderungen wie Transparenzvorschriften einzuhalten.

Um sicherzustellen, dass für Ihre bei den ausgewählten Ausführungsplätzen platzierten Aufträge kontinuierlich das bestmögliche Ergebnis erzielt wird, überwacht die Bank die oben genannten Kriterien regelmässig und passt ihre Wahl im Bedarfsfall an. Weitere Informationen zu den eingesetzten Überwachungsprozessen enthält [Abschnitt F](#).

Die folgenden Anlageklassen kommen für die Ausführung von Aufträgen infrage:

#### [Devisen- und Edelmetallderivate](#)

Die Bank führt alle Aufträge in Devisen- und Edelmetallderivaten direkt über MTFs (multilaterale Handelssysteme) aus. Die Mitgliedschaft bei diesen Ausführungsplätzen bietet im Rahmen eines sogenannten „Request-for-Quote“-Prozesses (RFQ) Zugang zu einem grossen Liquiditätspool mit Devisenhändlern. Hierdurch kann die Bank die Gegenpartei auswählen, die das bestmögliche Ergebnis bietet.

Sind auf MTFs keine Preise verfügbar, handelt die Bank mit der Deutsche Bank AG London (siehe hierzu nachfolgend die Ausführungen bezüglich der Überwachung der Gewährung eines gerechten Preises für strukturiertes Währungsfestgeld, Aktien- und Zinsderivate).

Bitte beachten Sie, dass Devisenkassageschäfte **nicht in den Anwendungsbereich** der bestmöglichen Ausführung fallen. Nichtsdestoweniger strebt die Bank bei Devisenkassageschäften an, das bestmögliche Ergebnis in derselben Weise zu erzielen wie vorstehend unter „Devisen- und Edelmetallderivate“ dargelegt.

#### [Strukturiertes Währungsfestgeld \(DCI und Deposit Plus\), Aktien- und Zinsderivate](#)

DCI, Deposit Plus, Aktien- und Zinsoptionen sowie Swaps sind höchst ausgefeilte Finanzinstrumente, die auf die individuellen Wünsche des Kunden zugeschnitten sind. Daher wickelt die Bank sämtliche Aufträge mit Deutsche Bank AG London als Ausführungsplatz ab. Durch die Analyse von Marktdaten und den Vergleich mit ähnlichen Finanzinstrumenten überprüft die Bank, ob Ihnen für das Instrument ein fairer Preis gewährt wird.

#### [An der SIX Swiss Exchange notierte Wertpapiere](#)

Finanzinstrumente, die an der SIX Swiss Exchange notiert sind, werden direkt über die Börsenmitgliedschaft der Bank ausgeführt. Der direkte Zugang zum Ausführungsplatz macht nicht nur Brokergebühren für Dritte überflüssig, sondern stellt darüber hinaus durch Ausführung über den SwissAtMid-Dienst das bestmögliche Ergebnis sicher.

#### [Strukturierte Produkte \(Primärmarkt\)](#)

Die Primärmärkte betreffen sowohl die Ausführung ausgefeilter strukturierter Produkte, die an individuelle Kundenwünsche angepasst sind, als auch die Zeichnung bestimmter Emissionen. Primärmarktaufträge werden grundsätzlich im Rahmen eines „Request-for-Quote“-Prozesses gezeichnet und ausgeführt, wobei die Bank Preise mehrerer potenzieller Emittenten erfragt und die Möglichkeit hat, den besten Preis, den externe Gegenparteien erhalten haben, zu erreichen.

#### [Anlagefonds](#)

Anteile von Anlagefonds können nur an einem Ort (über die Transferstelle) und zu einem Preis (Nettoinventarwert [NAV]) gezeichnet und zurückgegeben werden. Da Ausführungsplatz und / oder Preis nicht wählbar sind, führt die Bank Ihre Aufträge über die jeweilige Transferstelle des Fonds aus, um das Gesamtentgelt zu minimieren.

### [C. Besondere Kundenweisungen](#)

Wann immer Sie besondere Weisungen zur Ausführung Ihres Auftrags erteilen, setzt die Bank diese entweder durch die Übermittlung an die ausführenden Einrichtungen oder deren Anwendung bei Auftragsausführung um. Für die Teile des Auftrags, die nicht Gegenstand von Weisungen Ihrerseits sind, wendet die Bank weiterhin ihre Auftragsausführungsgrundsätze an.

Bitte beachten Sie hierbei jedoch, dass solche Weisungen die Bank daran hindern können, die in den Auftragsausführungsgrundsätzen stipulierten Schritte durchzuführen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Demgemäss können besondere Weisungen Ihrerseits eine Ausführungsqualität herbeiführen, die der Qualität, die ohne eine solche Weisung möglich gewesen wäre, nicht ebenbürtig ist.

## D. Bearbeitung von Kundenaufträgen und Allokationsgrundsätze

Die Bank übermittelt bzw. führt Ihre Aufträge gegenüber anderen vergleichbaren Kundenaufträgen unverzüglich, fair und zügig aus. Falls Sie mehrere Aufträge gleichzeitig erteilen, werden diese in Ermangelung anderslautender Weisungen der Reihe nach verarbeitet. Treten bei der Verarbeitung Ihres Auftrags wesentliche Schwierigkeiten auf, unterrichtet Sie die Bank unverzüglich, nachdem sie von diesen Schwierigkeiten Kenntnis erlangt.

Um die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten, können die Bank oder die ausführenden Einrichtungen einen Auftrag ausserhalb eines Ausführungsplatzes ausführen lassen. Bitte beachten Sie, dass bei Ausführung Ihres Auftrags ausserhalb eines Ausführungsplatzes das sogenannte Gegenparteirisiko auftreten kann. Das Gegenparteirisiko tritt in einer Situation ein, in der die Gegenpartei einer Transaktion ihren aus solchen Transaktionen erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommt (sie liefert beispielsweise das Wertpapier nicht, wenn Sie im Rahmen einer Transaktion als Käufer auftreten). Die Bank oder ihre ausführenden Einrichtungen führen Aufträge nur dann ausserhalb eines Ausführungsplatzes aus, wenn Sie hierfür ausdrücklich eine generelle oder transaktionsspezifische Zustimmung erteilt haben.

Eine Zusammenlegung Ihrer Aufträge mit den eigenen Aufträgen der Bank wird grundsätzlich nicht durchgeführt.

Mit Ausnahme von Vermögensverwaltungsmandaten oder der Verwaltung durch einen unabhängigen Vermögensverwalter werden Ihre Aufträge niemals mit den Aufträgen anderer Kunden zusammengelegt.

Bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen ist die Bank im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats berechtigt, Ihre Aufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenzulegen, die dieselbe Dienstleistung in Anspruch nehmen.

Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass Ihnen eine solche Auftragszusammenlegung in einer der vorgenannten Situationen insgesamt zum Nachteil gereicht, lässt sich dies in Bezug auf einzelne Aufträge nicht ausschliessen.

Bei teilweiser Ausführung eines zusammengelegten Auftrags – beispielsweise aufgrund mangelnder Liquidität – teilen wir das verfügbare Volumen nach Möglichkeit anteilmässig allen Kunden zu, deren Aufträge unter Einhaltung des Mindestvolumens zusammengelegt wurden.

## E. Überwachung der bestmöglichen Ausführung

Die Bank überwacht die Effizienz ihrer Vorkehrungen für die bestmögliche Ausführung, die bei ausführenden Einrichtungen und Ausführungsplätzen vorhanden sind. Dabei stellt sie deren Performance mindestens vierteljährlich den in diesen Grundsätzen für die bestmögliche Ausführung dargelegten Faktoren gegenüber. Hierzu werden die gegenwärtig genutzten ausführenden Einrichtungen und Ausführungsplätze mit anderen Einrichtungen und Plätzen verglichen, die die gleichen Finanzinstrumente abdecken und den gleichen Leistungsumfang bieten. Bieten andere ausführende Einrichtungen oder Ausführungsplätze eine wesentlich bessere Leistung an, die eine herausragende Ausführungsqualität für unsere Kunden nach sich zieht, ändert die Bank unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Analyse ihre bestehenden Vorkehrungen.

## F. Überprüfung dieser Grundsätze

Die Bank überwacht die Einhaltung dieser Grundsätze und überprüft Letztere jährlich und bei wesentlichen Veränderungen. Unter wesentlichen Veränderungen ist ein signifikantes Ereignis mit internen oder externen Veränderungen zu verstehen, die die Parameter der bestmöglichen Ausführung – wie Kosten, Preis, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder sonstige für die Ausführung des Auftrags relevante Aspekte – beeinträchtigen könnten. Beispiele für wesentliche Veränderungen sind unter anderem die folgenden Ereignisse:

- Änderungen des geltenden Rechts oder der regulatorischen Rahmenbedingungen;
- signifikante organisatorische Veränderungen in den Abteilungen und Funktionen, die am Prozess für die bestmögliche Ausführung beteiligt sind;
- ein durch die Überwachungssysteme der Bank aufgespürter Umstand, der die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses fortwährend unmöglich macht.

## G. Nachweis der bestmöglichen Ausführung und Zustimmung

Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit weitere Informationen über die bankspezifischen Richtlinien bzw. Vorkerhungen für die bestmögliche Ausführung verlangen können. Ebenso haben Sie das Recht, einen Nachweis zu verlangen, der die Anwendung dieser Grundsätze auf einen Ihrer Aufträge belegt. Ihr Kundenberater hilft Ihnen diesbezüglich gerne weiter.

Liste der Ausführungsplätze / ausführenden Einrichtungen:

Ausführungsplatz	Abgedeckte Anlageklassen
FXall	Devisen- und Edelmetallderivate
BMTF	Devisen- und Edelmetallderivate, Zinsderivate, Schuldtitel
Deutsche Bank AG London	Devisen- und Edelmetallderivate, strukturiertes Währungsfestgeld, Aktienderivate
SIX Swiss Exchange	An der SIX Swiss Exchange notierte Wertpapiere
Zugelassene Emittenten <sup>1</sup> strukturierter Produkte	Strukturierte Produkte (Primärmarkt)
Transfer Agent	Anlagefonds

Ausführende Einrichtung	Abgedeckte Anlageklassen
Zugelassene Broker / Gegenparteien <sup>1</sup>	Beteiligungspapiere: Aktien und Aktienzertifikate
	Schuldtitel: Anleihen und Geldmarktinstrumente
	Strukturierte Produkte (Sekundärmarkt)
	Verbriefte Derivate (Optionsscheine, Zertifikate und sonstige verbrieft Derivate)
	Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds [ETFs], börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen [ETNs] und börsengehandelte Rohstoffe [ETC]).
Deutsche Bank AG Frankfurt	Börsengehandelte Optionen und Futures

<sup>1</sup> Die Liste aller zugelassenen Emittenten und Broker / Gegenparteien ist unter folgendem Link in den EMEA Auftragsausführungsgrundsätzen (OEP) abrufbar: [https://deutschewealth.com/content/deutschewealth/en/articles/regulatory\\_information.html](https://deutschewealth.com/content/deutschewealth/en/articles/regulatory_information.html)

## ⑧ Schutz von Bankeinlagen in der Schweiz

### Behandlung des Bestands auf Depotkonten bei Zwangsliquidierung der Bank

Im Falle einer Zwangsliquidierung der Bank werden Depotwerte gemäss Artikel 16 des Schweizer Bankengesetzes (BankG), wie bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, die die Bank für Rechnung der Kontoinhaber fiduziarisch innehat, zugunsten der Kunden der Bank separat geführt und daher nicht der Konkursmasse der Bank zugeordnet. Bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, die die Bank fiduziarisch innehat, werden durch die Bank in eigenem Namen, jedoch ausschliesslich für ihre Kunden gehalten.

### Privilegierte Bareinlagen

Gemäss Art. 37a BankG werden Einlagen, die auf den Namen des Einlegers lauten, bis zum Höchstbetrag von 100.000 CHF wie im Folgenden beschrieben privilegiert behandelt („Privilegierte Einlagen“).

Privilegierte Einlagen werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven der insolventen Bank sofort ausbezahlt. Reicht die Liquidität der Bank nicht aus, um alle privilegierten Einlagen auszuzahlen, tritt die Einlagensicherung („Einlagensicherung“) in Kraft.

Zu diesem Zweck wurde der Verein „esisuisse“ gegründet, der privilegierte Einlagen bei Banken in der Schweiz schützt. Laut Art. 37h Abs. 1 BankG sind alle Banken in der Schweiz zur Mitgliedschaft bei esisuisse verpflichtet. Im Falle einer Insolvenz einer in der Schweiz ansässigen Bank stellt esisuisse sicher, dass privilegierte Einlagen fristgerecht an die Kunden der Bank ausgezahlt werden. Im Rahmen der Einlagensicherung durch esisuisse ist ein Maximalbetrag von 8 Milliarden CHF geschützt. Ist dieser Betrag zur Abdeckung der privilegierten Einlagen unzureichend, werden die verbleibenden Beträge im Rahmen der Konkursmasse als Forderungen von Gläubigern der zweiten Konkursklasse bevorzugt behandelt (siehe die vorstehenden Ausführungen). Näheres finden Sie hierzu auf folgender Website:  
[https://www.esisuisse.ch/de/verein?set\\_language=de](https://www.esisuisse.ch/de/verein?set_language=de)

## ⑨ Beschwerdemanagement

Die Bank hat einen umfassenden Prozess zur Behandlung von Beschwerden eingerichtet, der den regulatorischen Anforderungen Rechnung trägt. Falls Sie mit den von der Bank erbrachten Dienstleistungen nicht zufrieden sind und eine Beschwerde einreichen möchten, wenden Sie sich für weitere Informationen und die nächsten Schritte bitte an Ihren Kundenberater. Sollte Sie unsere Antwort trotz unserer Bemühungen nicht zufriedenstellen, haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, sich an den Schweizerischen Bankenombudsmann zu wenden. Weitere Informationen finden Sie unter:  
<https://country.db.com/switzerland/>.

## 10 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

### Definition von Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Diese Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten und einzelne Unternehmen oder ganze Sektoren/Branchen oder Regionen erfassen und verschiedene Merkmale aufweisen.

### Die folgenden Beispiele können dazu beitragen, Nachhaltigkeitsrisiken besser zu verstehen:

- Das Auftreten extremer Wetterereignisse als Folge des Klimawandels (als physische Risiken bezeichnet) könnte beispielsweise dazu führen, dass Produktionsstandorte einzelner Unternehmen oder ganze Regionen beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Folge wären Produktionsausfälle, steigende Kosten für den Wiederaufbau der Produktionsstandorte und höhere Versicherungsprämien. Ausserdem können extreme Wetterereignisse als Folge des Klimawandels – wie lange Wasserknappheit in Dürrephasen – den Transport von Waren beeinträchtigen oder sogar unmöglich machen.
- Weitere Risiken bestehen in Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft (als Übergangsrisiken bezeichnet): Beispielsweise könnten Politikmassnahmen dazu führen, dass fossile Brennstoffe teurer und / oder knapper werden (z. B. Verbot fossiler Brennstoffe, CO<sub>2</sub>-Steuer) oder Anlagekosten aufgrund von Anforderungen zur Sanierung von Gebäuden und Fabriken steigern. Neue Technologien können etablierte Technologien verdrängen (z. B. Elektromobilität), während Änderungen von Kundenpräferenzen und gesellschaftliche Erwartungen die Geschäftsmodelle von Unternehmen gefährden können, sofern diese nicht rechtzeitig reagieren und Gegenmassnahmen ergreifen (beispielsweise durch Anpassung ihres Geschäftsmodells).
- Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, die wiederum die Übergangsrisiken verstärken würde.
- Soziale Risiken entstehen durch Aspekte wie die Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Normen (z. B. aufgrund von Kinder- und Zwangsarbeit) und die Verpflichtung zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften.
- Risiken, die im Bereich der Unternehmensführung aufgrund unangemessener Corporate Governance auftreten und zu hohen Geldbussen führen können, umfassen unter anderem Verstösse gegen die Steuerehrlichkeit und Korruption.

### Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich insbesondere auf die folgenden üblichen Risiken von Wertpapieranlagen aus und könnten sich bei Eintreten wesentlich negativ auf die Renditen von Wertpapieranlagen auswirken:

- Sektorrisiko
- Kursschwankungsrisiko
- Emittenten- / Kreditrisiko
- Dividendenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Währungsrisiko

### Vorgehensweise beim Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen von Anlageberatung auf folgende Weise:

#### Vermögensberatungsmandat

Um Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen von Anlageberatung zu bewerten, zieht die Bank unter anderem Informationen externer Dienstleister heran, die sich auf die qualitative Bewertung von ESG-Faktoren spezialisiert haben. Da sich Nachhaltigkeitsrisiken in unterschiedlicher Weise auf einzelne Unternehmen, Sektoren, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen (wie Aktien oder Anleihen) auswirken können, wendet die Bank – wann immer sie im Rahmen von Anlageberatung Finanzinstrumente empfiehlt – einen Ansatz mit möglichst breiter Streuung der Anlagen an, um die Auswirkungen des Eintretens von Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene zu begrenzen. Die Bank empfiehlt generell eine Streuung über verschiedene Anlageklassen, um ein Chancen- / Risikoprofil für jeden einzelnen Kunden anzulegen. Darüber hinaus wird im Rahmen von Anlageberatung ein Ansatz mit breiter Streuung von Anlageklassen über verschiedene Branchen / Sektoren, Anlageregionen und Währungen hinweg praktiziert.

#### Verwaltung von Finanzportfolios

Wenn im Rahmen der Verwaltung von Finanzportfolios Entscheidungen getroffen werden, finden die

Grundsätze, die unter dem vorstehenden Abschnitt zum Vermögensberatungsmandat für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und die Streuung dargelegt sind, um Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern, analog auf Portfolioebene Anwendung.

Neben den unter dem vorstehenden Abschnitt zum Vermögensberatungsmandat aufgeführten Massnahmen finden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Finanzportfolios in verschiedenen Phasen des Anlageprozesses Berücksichtigung. Nachhaltigkeitsrisiken fliessen in die gesamtwirtschaftliche Analyse und die Bildung einer Marktmeinung ein, wenn Vermögenswerte auf einzelne Anlagestrategien verteilt und einzelne Finanzinstrumente ausgewählt werden.

### Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Renditen

Nachhaltigkeitsrisiken lassen sich bei Wertpapieranlagen niemals vollständig vermeiden. In der Regel haben sie wesentlich negative Auswirkungen auf den Marktkurs der Anlage. Nachhaltigkeitsrisiken von Wertpapieranlagen können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs des jeweiligen Unternehmens führen und den Marktkurs der Anlage negativ beeinflussen. In Extremfällen ist auch ein Totalverlust möglich.

Weitere Informationen zu Nachhaltigkeit finden Sie unter: <https://deutschewealth.com/>.



Beispiel:

Ein Anleger erwirbt einen von der „Bank A“ ausgegebenen Warrant auf Aktien in Form eines „Basiswerts“. Während der Wert des Warrants massgeblich von der Wertentwicklung und Volatilität des „Basiswerts“ abhängt, muss die „Bank A“ die durch den Warrant begründete Verpflichtung erfüllen. Das bedeutet, dass der Anleger neben den Risiken von Warrants auch das Bonitätsrating von «Bank A» berücksichtigen muss.

### 3. Konzentrationsrisiken (bzw. Massenrisiken)

Wenn ein grosser Anteil Ihres Portfolios auf einen einzigen Vermögenswert oder auf wenige Vermögenswerte konzentriert ist, kann dies das Risiko Ihrer Anlagen erhöhen. Konzentrationsrisiken können die Auswirkungen von Marktschwankungen verstärken und zu höherer Portfoliovolatilität führen. Wenn beispielsweise eine einzelne Aktie einen grossen Teil Ihres Portfolios ausmacht, können negative Nachrichten oder Ereignisse, die sich auf diese Aktie auswirken, zu grossen Verlusten führen. Die Diversifikation Ihrer Anlagen über verschiedene Anlageklassen, Sektoren und Emittenten hinweg ist entscheidend, um das Konzentrationsrisiko zu senken und die Stabilität Ihres Gesamtportfolios zu erhöhen.

Ein Konzentrationsrisiko (bzw. Massenrisiko) entsteht, wenn ein oder nur wenige Finanzinstrumente einen wesentlichen Teil des Gesamtportfolios ausmachen. Bei einem Marktabschwung können solche Portfolios grössere Verluste erleiden als gut diversifizierte Portfolios, d. h. Portfolios, in denen die Anlagen auf verschiedene Vermögenswerte verteilt sind, um das Risiko von Ertragsschwankungen zu verringern. Beim Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments ist es daher wichtig, die Gesamtportfoliostruktur zu betrachten und zu prüfen, ob dadurch ein ausreichend diversifiziertes Portfolio entsteht. Für einen einzelnen Emittenten sollten Sie als generelle Obergrenze 20 % des Gesamtportfolios in Betracht ziehen.

Beispiel:

Ihr Portfolio umfasst zwei Titel des deutschen Aktienindex (DAX40). Damit setzen Sie sich einem erheblichen Konzentrationsrisiko in Bezug auf den deutschen Aktienmarkt (DAX40) aus, d. h., wenn eine dieser Aktien Verluste erleidet, obwohl sich der Markt insgesamt gut entwickelt, werden Ihre Verluste viel grösser sein als diejenigen eines gut diversifizierten Anlegers. Wenn Sie mit dem Ziel eines gut diversifizierten Portfolios in eine grössere Zahl von Aktien, in andere Anlageklassen (z. B. Anleihen, Anlagefonds) oder in andere Märkte investieren, sollten Sie bei geringerem Risiko den gleichen Ertrag erzielen können.

Wenn Sie in ein Vermögensverwaltungsmandat investiert sind, strebt die Bank eine angemessene Diversifikation auf Ebene des individuellen Portfolios des Kunden an.

Bei der Anlage in nur einen Anlagefonds erfolgt die Diversifikation der Vermögenswerte nicht auf Ebene des individuellen Kundenportfolios, sondern auf Ebene des Anlagefonds, in den der Kunde investiert. Der Nettoinventarwert von Anlagefonds kann durch unvorhergesehene Ereignisse in ihren Managementprozessen beeinflusst werden. Im Einzelfall könnten Anlagefonds auch kurz vor Rücknahmen stehen und gezwungen sein, Beteiligungen an Anlageinstrumenten zu liquidieren.

### 4. Fremdwährungsrisiko

Wenn Ihr Portfolio Anlagen in Fremdwährungen enthält, können Sie einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt sein. Wechselkursschwankungen können den Wert Ihrer Anlagen positiv oder negativ beeinflussen. Wenn beispielsweise der US-Dollar gegenüber dem Euro aufwertet, können Anlagen in europäische Aktien bei einer Umrechnung in Ihre Heimatwährung an Wert verlieren. Es ist äusserst wichtig, die Währungen Ihrer Anlagen zu verstehen und Strategien zur Absicherung in Betracht zu ziehen, um potenzielle Währungsverluste abzumildern.

Beispiel:

Die Basiswährung Ihres Portfolios ist EUR, und das Engagement verteilt sich zu jeweils 20 % auf den CHF und den USD. So sind Sie in Bezug auf den CHF und den USD einem Währungsrisiko ausgesetzt, das den prozentualen Anteilen von CHF und USD des Portfolios entspricht.

# Anhang

## Informationen über Gebühren und Provisionen

### [Eine fundierte Anlageentscheidung berücksichtigt verschiedene Aspekte](#)

Neben den Chancen und Risiken einer Wertpapieranlage sowie der Funktionsweise des jeweiligen Finanzinstruments ist insbesondere die Berücksichtigung der zu erwartenden Gesamtkosten über die Laufzeit der Anlage ein wichtiger Aspekt bei Ihrer Anlageentscheidung. Gerne zeigen wir Ihnen die zu erwartenden Kosten auf und unterstützen Sie somit bei Ihrer Anlageentscheidung.

Kosten verteilen sich in der Regel nicht gleichmässig über die Haltedauer einer Anlage. Die Kosten können einmalig – beispielsweise beim Kauf und Verkauf – und fortlaufend während der Haltedauer des Wertpapiers anfallen. Daher ist es wichtig, in der Kostenbetrachtung auch den geplanten Anlagehorizont zu berücksichtigen, da sich der Einfluss der einmaligen Kosten auf die Rendite der Anlage bei einer längeren Haltedauer reduziert. Demgegenüber ist bei einer längeren Haltedauer zu berücksichtigen, dass sich die Gesamtkosten der Anlage durch die laufenden Kosten erhöhen.

Die Gesamtkosten einer Wertpapieranlage setzen sich aus Produktkosten und Kosten für Dienstleistungen zusammen.

Produktkosten sind Kosten, die der Wertpapieremittent (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Wertpapieremissionshäuser für Anleihen und strukturierte Produkte) erhebt (z. B. Emittentenmargen für ein strukturiertes Produkt oder Management- und Umschichtungskosten bei einem Investmentfonds) bzw. in der Preisstellung in Form von Margen berücksichtigt. Diese Kosten sind somit mittelbar durch den Anleger zu tragen und reduzieren die Rendite der Anlage.

Dienstleistungskosten sind Kosten für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wie z. B. die Ausführung von Geschäften (inkl. fremde Spesen und transaktionsbezogene Steuern) oder die Anlageberatung. Sie beinhalten auch Kosten für Nebendienstleistungen wie z. B. für die Depotführung oder Fremdwährungsumrechnungen. Die Dienstleistungskosten sind vom Anleger an die Bank zu zahlen. Sofern Wertpapieremittenten Zuwendungen in Form von einmaligen Vertriebsvergütungen oder laufenden Vertriebsvergütungen an die Bank zahlen, werden diese ebenfalls den Dienstleistungskosten zugerechnet.

Die Kostenbeträge verändern sich in der Regel proportional mit dem Anlagebetrag; dies gilt jedoch nicht im Falle von Mindest- bzw. Maximalpreisen oder auch Fixpreisen (d. h. Kosten in Form eines absoluten Betrags). Bitte beachten Sie, dass eventuell anfallende personenbezogene Steuern wie z. B. Kapitalertrags oder Quellensteuer in der Kosteninformation nicht berücksichtigt werden. Bitte fragen Sie Ihren Kundenberater nach Informationen über die transaktionsspezifischen Kosten, bevor Sie einen Auftrag erteilen.

[Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Kundenberater in Verbindung, sofern Sie Fragen haben.](#)

## A) Von der Bank erhobene Gebühren

### Preisverzeichnis für Kunden der Bank

Kunden erhalten von der Bank ein separates Gebührenverzeichnis, das zusätzliche Informationen über die geltenden Servicegebühren der Bank enthält. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem Kundenberater.

### Vertriebsvergütungen für die unterschiedlichen Anlagen beruhen auf folgenden Schätzungen (geltende Bandbreite):

Einmalige Vertriebsvergütungen sind vom Umsatz abhängige Einmalzahlungen, die vom entsprechenden Wertpapieremittenten an die Bank, die die Kundenkonten im Hinblick auf die Platzierung von Zertifikaten, strukturierten Produkten und Anleihen verwaltet, geleistet werden. Alternativ können die Wertpapieremittenten der Bank einen Abschlag auf den Emissionspreis der Wertpapiere gewähren, den die Bank für sich selbst einbehalten kann. Dies wird zu Informationszwecken ausgewiesen. Das Entgelt ist in den Einstiegskosten bereits enthalten.

- Strukturiertes Produkt – Zeichnung: Ausgabeaufschlag 0 % - 3 %

### Währungsaufschläge (Markups) (geltende Bandbreite):

Folgende Bandbreiten könnten angewandt werden:

- Devisenforwards, Spots und Swaps: 0.025 % - 3 %
- Devisenoptionen: 0.25 % - 3 % p.a.

## B) Direkt von Dritten erhobene Zusatzgebühren

### Produktkosten Dritter für die verschiedenen Anlagen basieren auf folgenden Schätzungen (historische Durchschnittskosten pro Jahr):

Kosten Dritter umfassen die Kosten, die vom Emittenten des Wertpapiers berechnet werden. Dazu gehören insbesondere die laufenden Kosten für Fonds und Zertifikate und Ausgabeaufschläge für strukturierte Produkte. Falls der Emittent Vertriebsvergütungen an die Bank zahlt, verringern sich die Gesamtproduktkosten (Bruttokosten) um diese Zahlung. Sie werden dann als Nettoproduktkosten berücksichtigt, um eine Verdoppelung zu vermeiden.

Die Berechnung von Produktkosten Dritter durch den Emittenten des Wertpapiers hängt davon ab, ob die Bank ein Produkt aktiv empfiehlt oder nicht. Bitte beachten Sie: Produktkosten Dritter sind keine zusätzlich erhobenen Kosten, sondern sind Teil der Standard-Preisgestaltung des Produkts. Wenn das Produkt aktiv von der Bank empfohlen wird, werden die Produktkosten Dritter abgezogen.

- Aktienfonds: Ausgabeaufschlag 3.5 %, laufende Produktkosten 1.7 % p. a.
- Anleihenfonds: Ausgabeaufschlag 2.5 %, laufende Produktkosten 1.2 % p. a.
- Geldmarktfonds: Ausgabeaufschlag 2 %, laufende Produktkosten 0.3 % p. a.
- Hedge Funds: Ausgabeaufschlag 3.9 %, laufende Produktkosten 3 % p. a.
- Immobilienfonds Ausgabeaufschlag 4 %, laufende Produktkosten 1.4 % p. a.
- Private-Equity-Fonds: Ausgabeaufschlag 3.9 %, laufende Produktkosten 3 % p. a.
- Sonstige Fonds: Ausgabeaufschlag 3.7 %, laufende Produktkosten 1.5 % p. a.
- ETF: Ausgabeaufschlag 0.55 %, laufende Produktkosten 0.4 % p. a.
- Strukturierte Produkte- Sekundärmarkt: Ausgabeaufschlag 1 %, laufende Produktkosten 1.5 % p. a.

Die genannten Produktkosten Dritter könnten zum Teil oder vollständig auf generischen Kostendaten beruhen. Dies ist dann der Fall, wenn die Bank die relevanten Kostendaten nicht von dem Emittenten eines Produkts beziehen konnte. Generische Kostendaten beruhen auf Informationen über die historischen Durchschnittskosten und auf unserer Erfahrung hinsichtlich typischer Anlagegebühren für den jeweiligen Produkttyp. Dabei werden die Produktkosten Dritter, die Ihnen tatsächlich entstehen, unter Umständen zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt.

### Servicekosten Dritter für die verschiedenen Anlagen basieren auf folgenden Schätzungen (historische Durchschnittskosten pro Jahr):

Von Dritten erhobene Kosten für die Ausführung der Transaktion.

- Aktienoptionen: Servicekosten Dritter 1.40 CHF / Kontrakt
- Index-Futures: Servicekosten Dritter 1.60 CHF / Kontrakt

## Kontakt

Deutsche Bank (Schweiz) AG  
Prime Tower  
Hardstrasse 201  
8005 Zürich

Tel +41 44 224 5000

9 0700

Fax +41 44 224 5050

Deutsche Bank (Suisse) SA  
Place des Bergues 3  
Case Postale  
1211 Genf 1

